

# **BGer 6B\_599/2018 vom 23. August 2018**

Bundesgericht, 2018-08-23, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_6B\\_599\\_2018](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_6B_599_2018)

FR: TF 6B\_599/2018 du 23 août 2018

IT: TF 6B\_599/2018 del 23 agosto 2018

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Die Privatklägerschaft ist zur Beschwerde in Strafsachen berechtigt, wenn sie vor der Vorinstanz am Verfahren teilgenommen oder keine Möglichkeit zur Teilnahme erhalten hat und wenn sich der angefochtene Entscheid auf die Beurteilung ihrer Zivilansprüche auswirken kann (Art. 81 Abs. 1 lit. b Ziff. 5 BGG). Der Beschwerdeführer hat sich als Privatkläger am Strafverfahren gegen den Beschwerdegegner beteiligt und die Vorinstanz weist seine Zivilforderung infolge Freispruchs ab. Auf seine Beschwerde ist daher einzutreten.

### **E. 2.1**

Der Beschwerdeführer wirft der Vorinstanz vor, sie stelle den massgebenden Sachverhalt gar nicht fest, nehme eine willkürliche Beweiswürdigung vor und verletze seinen Anspruch auf rechtliches Gehör. Die mangelhafte Sachverhaltsabklärung sei die Ursache für die fehlerhafte Rechtsanwendung durch die Vorinstanz.

### **E. 2.2**

Die Feststellung des Sachverhalts kann vor Bundesgericht nur gerügt werden, wenn sie willkürlich im Sinne von Art. 9 BV ist oder auf einer Rechtsverletzung im Sinne von Art. 95 BGG beruht und wenn die Behebung des Mangels für den Ausgang des Verfahrens entscheidend sein kann ( Art. 97 Abs. 1 und Art. 105 Abs. 1 BGG ; BGE 143 IV 500 E. 1.1, 241 E. 2.3.1). Willkür im Sinne von Art. 9 BV liegt vor, wenn die vorinstanzliche Beweiswürdigung schlechterdings unhaltbar ist, d.h. wenn die Behörde in ihrem Entscheid von Tatsachen ausgeht, die mit der tatsächlichen Situation in klarem Widerspruch stehen oder auf einem offenkundigen Fehler beruhen. Dass eine andere Lösung ebenfalls möglich erscheint, genügt nicht ( BGE 143 IV 241 E. 2.3.1 mit Hinweisen). Die Rüge der Willkür muss in der Beschwerde explizit vorgebracht und substantiiert begründet werden ( Art. 106 Abs. 2 BGG ; BGE 143 IV 500 E. 1.1 mit Hinweis). Das Bundesgericht stellt insoweit hohe Anforderungen. Auf eine rein appellatorische Kritik am angefochtenen Entscheid, wie sie z.B. im Berufungsverfahren vor einer Instanz mit voller Kognition vorgebracht werden kann, tritt das Bundesgericht nicht ein ( BGE 143 IV 347 E. 4.4 S. 354 f.; 142 III 364 E. 2.4 S. 368; 141 IV 369 E. 6.3; je mit Hinweisen).

### **E. 3.1**

Der Beschwerdeführer rügt, die Vorinstanz äussere sich nicht zu den wesentlichen tatsächlichen Elementen. Sie stelle nicht fest, von welchen Tatsachen er im Zeitpunkt der Überweisung Kenntnis bzw. welche Vorstellungen er hinsichtlich Entstehungsgeschichte und Grund der Überweisung er im Zahlungszeitpunkt gehabt habe. Daher könne das Bundesgericht die sich stellenden Rechtsfragen gar nicht überprüfen. Die Sache müsse an die Vorinstanz zurückgewiesen werden, damit diese die tatsächlichen Feststellungen trifft.

Die Vorinstanz ver falle in Willkür, wenn sie festhalte, bei der Überweisung der Fr. 154'513.85 handle es sich um ein ganz normales Rechtsgeschäft, das auf einer mündlichen Vereinbarung zwischen der B. \_\_\_\_\_ einerseits und D. \_\_\_\_\_ anderseits gefusst habe. Dem sei nicht so gewesen, weil D. \_\_\_\_\_ als Privatperson gar nicht berechtigt gewesen sei, Rechnung zu stellen. Die Rechnung sei auf Initiative des Beschwerdegegners ohne jeglichen wirtschaftlichen Grund gestellt worden. Der Beschwerdeführer habe gemeint, er begleiche eine korrekt zustande gekommene und damit geschuldete Rechnung. Diese irri ge Vorstellung habe auf der falschen Darstellung des Beschwerdegegners basiert, wonach die Forderung von D. \_\_\_\_\_ sowie deren Anerkennung eine Voraussetzung für die Umsetzung des Projekts "F. \_\_\_\_\_" gewesen und auch berechtigt gewesen sei. Es sei unerheblich, ob eine derartige Beteiligung eines Projekteinbringers üblich oder aussergewöhnlich sei. Es sei somit willkürlich, wenn die Vorinstanz feststelle, er sei über den Grund der Überweisung informiert und über die wesentlichen Tatsachen im Bilde gewesen. Die Vorinstanz stelle auch willkürlich in Frage, dass er sich gegen die Forderung gestäubt und es der Überredungskunst des Beschwerdegegners bedurft habe, um ihn zur Zahlung zu bewegen. Entgegen der offensichtlich unzutreffenden Behauptung der Vorinstanz habe der Grund für die Zahlung nicht in der Abgeltung eines regulären Anspruchs von D. \_\_\_\_\_ für das Einbringen des Projekts bestanden.

### **E. 3.2**

Der Sachverhalt betreffend den äusseren Geschehensablauf gemäss Anklageschrift war im kantonalen Verfahren unangefochten und wird vom Beschwerdeführer ausdrücklich anerkannt.

Demnach ist vom folgenden äusseren Geschehensablauf auszugehen: Der Beschwerdegegner war vom 1. Juli 2011 bis zum 6. Juni 2013 Geschäftsführer des Einzelunternehmens B. \_\_\_\_\_ des Beschwerdeführers. In dieser Funktion war er mit der Planung des Objekts "F. \_\_\_\_\_" in G. \_\_\_\_\_ betraut, das D. \_\_\_\_\_ vom Architekturbüro E. \_\_\_\_\_ AG an die B. \_\_\_\_\_ herangetragen hatte. Die B. \_\_\_\_\_ führte das Baumanagement für dieses Projekt. Der Beschwerdegegner und der Beschwerdeführer beschlossen, Investoren für das Projekt zu suchen, weshalb der Beschwerdegegner an H. \_\_\_\_\_ herantrat. Im Rahmen der Vorarbeiten wurde in mehreren Sitzungen beschlossen, zur Durchführung des Projekts die C. \_\_\_\_\_ AG zu gründen, an welcher zu 40 % der Investor H. \_\_\_\_\_, zu 30 % die B. \_\_\_\_\_ und zu 30 % D. \_\_\_\_\_ beteiligt waren. Den Anteil der B. \_\_\_\_\_ wiederum teilten sich der Beschwerdegegner und der Beschwerdeführer je zur Hälfte. Zwischen H. \_\_\_\_\_ und D. \_\_\_\_\_ seitens der Auftrag gebenden C. \_\_\_\_\_ AG einerseits sowie dem Beschwerdeführer und dem Beschwerdegegner als Auftrag nehmende B. \_\_\_\_\_ andererseits, wurde ca. im September 2012 ein Mandatsvertrag für Projektentwicklung, Bautreuhand und Baumanagement sowie am 15. Oktober 2012 ein Maklervertrag mit Käuferbetreuung abgeschlossen. Am 1. November 2012 fand eine Besprechung zwischen dem Beschwerdegegner und D. \_\_\_\_\_ statt, anlässlich welcher eine Provisionsvereinbarung abgeschlossen wurde, wonach sich der Beschwerdegegner und D. \_\_\_\_\_ den Gewinn (Provision) generell hälftig teilen. Sodann kaufte die C. \_\_\_\_\_ AG am 1. Dezember 2012 die Grundstücke zur Durchführung des Projekts. Da die B. \_\_\_\_\_ das Projekt eingebracht und das Baumanagement durchgeführt hatte, bezahlte die C. \_\_\_\_\_ AG der dem Beschwerdeführer gehörenden B. \_\_\_\_\_ eine Projektvermittlungscourtage (Provision) von Fr. 330'000.--.

Am 19. November 2012 stellte D. \_\_\_\_\_ der B. \_\_\_\_\_ zu Händen des Beschwerdeführers eine Rechnung in der Höhe von Fr. 154'513.85 als Aufwandsentschädigung für die Wohnüberbauung "F. \_\_\_\_\_". Der Beschwerdeführer veranlasste am 3. Dezember 2012 die Überweisung dieses Betrages. D. \_\_\_\_\_ leitete von dem ihm überwiesenen Geld der E. \_\_\_\_\_ AG eine Abfindung in der Höhe von Fr. 20'000.-- weiter und überwies am 11. Dezember 2012 dem Beschwerdegegner Fr. 76'954.--.

Die involvierten Geschäftspartner zerstritten sich im Verlauf der Zeit. So zahlte D. \_\_\_\_\_ auf Aufforderung von H. \_\_\_\_\_ seinen Anteil von Fr. 77'000.-- an die C. \_\_\_\_\_ AG zurück. Mit Schreiben vom 2. Mai 2013 verlangte der Beschwerdeführer von D. \_\_\_\_\_ die Mehrwertsteuer für das obgenannte Projekt in der Höhe von Fr. 11'445.45 zurück, wogegen sich D. \_\_\_\_\_ mit Schreiben vom 15. Mai 2013 wehrte. Am 24. April 2013 kündigte der Beschwerdeführer den Arbeitsvertrag des Beschwerdegegners zunächst ordentlich auf den 31. Juli 2013, wobei eine weitere Zusammenarbeit in der neu gegründeten B. \_\_\_\_\_ AG in Aussicht gestellt wurde. Sodann wurde mit schriftlicher Vereinbarung zwischen dem Beschwerdegegner und dem Beschwerdeführer vom 24. Mai 2013 der Vertrag zwischen der B. \_\_\_\_\_ und dem Beschwerdegegner per 31. Mai 2013 aufgelöst. Am 6. Juni 2013 erfolgte zudem eine fristlose Kündigung des Beschwerdegegners durch den Beschwerdeführer. Nachfolgend kam es zu einer arbeitsrechtlichen Streitigkeit zwischen dem Beschwerdeführer und dem Beschwerdegegner hinsichtlich des Lohnes sowie zu einem Forderungsstreit aus dessen Beteiligung am Unternehmen. Schliesslich erstattete der Beschwerdeführer am 28. August 2013 bei der Staatsanwaltschaft Strafanzeige gegen den Beschwerdegegner wegen Veruntreuung.

### **E. 3.3**

Ausgehend von diesem unbestrittenen äusseren Sachverhalt prüft die Vorinstanz, wie und warum es zu der Überweisung durch den Beschwerdeführer an D. \_\_\_\_\_ kam. Die diesbezügliche Sachverhaltsfeststellung durch die Vorinstanz wird als willkürlich gerügt.

#### **E. 3.3.1**

Die Vorinstanz hält fest, der Beschwerdeführer habe in seiner Strafanzeige vom 28. August 2013 lediglich die Weiterleitung der Hälfte der von D. \_\_\_\_\_ erhaltenen Provision an den Beschwerdegegner als "Unterschlagung" beanstandet. Dass er mit der Zahlung von Fr. 154'513.85 an D. \_\_\_\_\_ nicht einverstanden gewesen und er durch Drohung bzw. Druckausübung seitens des Beschwerdegegners dazu genötigt worden wäre, erwähne er in der Strafanzeige nicht. Dass er mit der Zahlung nicht einverstanden gewesen sei, habe er erstmals in seiner Einvernahme vom 29. April 2014 ausgeführt und die angebliche Druckausübung durch den Beschwerdegegner damit begründet, dass dieser gesagt habe, wenn er nicht bezahle, werde er (der Beschwerdegegner) mit den Aufträgen weggehen und sich selbstständig machen. Die aus diesen unbestrittenen Feststellungen von der Vorinstanz gezogene Schlussfolgerung, die Aussagen des Beschwerdeführers wiesen diesbezüglich eine gewisse Diskrepanz auf, ist nicht zu beanstanden. Der Beschwerdeführer zeigt nicht auf, worauf er seine in der Beschwerde vorgebrachte Behauptung, er habe die Zahlung vorgenommen, weil ihm der Beschwerdegegner gesagt habe, sonst könne das Projekt "F. \_\_\_\_\_" nicht realisiert werden, stützt; in den Akten und insbesondere in den Aussagen des Beschwerdeführers finden sich dafür keine Anhaltspunkte.

#### **E. 3.3.2**

Die Vorinstanz hält fest, aus dem Umstand, dass der Beschwerdeführer mit Schreiben vom 2. Mai 2013 von D. \_\_\_\_\_ nur die Mehrwertsteuer zurückgefordert habe, nicht aber den gesamten Betrag, könne abgeleitet werden, dass er mit der Zahlung an ihn grundsätzlich einverstanden gewesen sei. Diese Schlussfolgerung ist nachvollziehbar. Was der Beschwerdeführer dagegen einwendet, lässt die Würdigung der Vorinstanz nicht als unhaltbar erscheinen.

### **E. 3.3.3**

Die Vorinstanz hält weiter fest, der Beschwerdeführer habe zunächst vehement das Bestehen der Usanz bestritten, wonach das Einbringen von Projekten (der Beschwerdeführer habe mit dem Projekt "F. \_\_\_\_\_" einen Umsatz von rund Fr. 100 Mio. erwartet) mit Projektentwicklungscourtage entschädigt werde. Im Widerspruch dazu habe er dann aber ausgeführt, die B. \_\_\_\_\_ habe bei einem anderen Projekt die Projektentwicklungscourtage mit dem anderen Unternehmen im Verhältnis 40 % zu 60 % geteilt. Die Usanz in der Baubranche, Projekteinbringer mit einer Vermittlungscourtage zu entschädigen, werde nicht nur vom Beschwerdegegner geltend gemacht, sondern auch vom Zeugen H. \_\_\_\_\_ bestätigt. Ohne in Willkür zu verfallen, geht die Vorinstanz von einer entsprechenden Usanz aus.

### **E. 3.3.4**

In willkürfreier Beweiswürdigung widerlegt die Vorinstanz sodann den Einwand des Beschwerdeführers, der Beschwerdegegner habe ihn zur Bezahlung einer Nichtschuld veranlasst. Sie hält fest, es sei unbestritten, dass D. \_\_\_\_\_ der Projekteinbringer gewesen sei und dass die dem Beschwerdeführer gehörende B. \_\_\_\_\_ von der C. \_\_\_\_\_ AG eine Projektcourtage von Fr. 330'000.-- erhalten habe. Die Aussage des Beschwerdegegners, er habe D. \_\_\_\_\_ in seiner Funktion als Geschäftsführer der B. \_\_\_\_\_ eine Bezahlung seitens der B. \_\_\_\_\_ versprochen, denn so sei er motiviert gewesen, wertete die Vorinstanz als glaubhaft, denn einerseits sei eine Provision an den Einbringer branchenüblich und andererseits nehme D. \_\_\_\_\_ in seiner Rechnung vom 19. November 2012 ausdrücklich Bezug auf eine Vereinbarung ("gemäss Vereinbarung überlasse ich Ihnen die Rechnung..."). Dass D. \_\_\_\_\_ die Rechnung persönlich (und nicht namens der E. \_\_\_\_\_ AG, wo er Partner sei) gestellt habe, habe der Beschwerdeführer gewusst, denn er habe die Zahlung an D. \_\_\_\_\_ persönlich überwiesen. Ausserdem sei auf die Darstellung des Beschwerdegegners, welche im Einklang mit den Angaben des Zeugen H. \_\_\_\_\_ stehe, abzustellen, wonach er und D. \_\_\_\_\_ als Privatpersonen agiert hätten.

### **E. 3.3.5**

Die Vorinstanz erachtet die Sachdarstellung des Beschwerdegegners, er habe keine Befugnis gehabt, Zahlungen zu Lasten des dem Beschwerdeführer gehörenden Einzelunternehmens vorzunehmen, als glaubhaft. Gerade der Umstand, dass der Beschwerdegegner den Beschwerdeführer über die Rechnungstellung von D. \_\_\_\_\_ orientiert und ihn um deren Bezahlung gebeten habe, belege, dass nur der Beschwerdeführer selbst eine entsprechende Zahlungsanweisung habe erteilen können, während der Beschwerdegegner diesbezüglich keinerlei Verfügungsmacht gehabt habe. Diese Schlussfolgerung der Vorinstanz ist schlüssig.

### **E. 3.3.6**

D.\_\_\_\_\_ überwies die Hälfte der ihm ausbezahlten Einbringungs courtage an den Beschwerdegegner (Fr. 76'954.--). Die Vorinstanz hält hierzu fest, die diesbezüglichen Aussagen des Beschwerdegegners würden mit denjenigen von D.\_\_\_\_\_ korrespondieren und stünden zudem in Einklang mit der bei den Akten liegenden Provisionsvereinbarung vom 1. November 2012. Das Beweisergebnis widerlege eindeutig die Darstellung des Beschwerdeführers, D.\_\_\_\_\_ sei vom Beschwerdegegner zur hälftigen Teilung der Provision gezwungen worden. Vielmehr sei erstellt, dass es gerade D.\_\_\_\_\_ gewesen sei, welcher der Ansicht gewesen sei, der Beschwerdegegner komme zu kurz und die hälftige Teilung des Gewinns vorgeschlagen habe. In der Beschwerde wird diese Sachverhaltsfeststellung durch die Vorinstanz (die zu einem früheren Zeitpunkt vereinbarte Teilung der erzielten Provisionen zwischen D.\_\_\_\_\_ und dem Beschwerdegegner) als irrelevant bezeichnet - und zwar sowohl in Bezug auf den Betrugsvorwurf als auch auf den Vorwurf der ungetreuen Geschäftsbesorgung - und nicht gerügt. Massgebend sei gemäss der Argumentation des Beschwerdeführers allein der der Zahlung von Fr. 154'513.85 durch die B.\_\_\_\_\_ an D.\_\_\_\_\_ zugrundeliegende Sachverhalt.

Die Vorinstanz stellt fest, die Überweisung von D.\_\_\_\_\_ an den Beschwerdegegner betreffe ein anderes Rechtsgeschäft und es sei nicht ersichtlich, inwiefern das Wissen des Beschwerdeführers darüber, was D.\_\_\_\_\_ mit seiner Provision mache, von Relevanz sein solle. Was der Beschwerdeführer einwendet, lässt die vorinstanzliche Würdigung nicht als unhaltbar erscheinen. Insbesondere führt er nicht aus, weshalb diese zu einem früheren Zeitpunkt zwischen D.\_\_\_\_\_ und dem Beschwerdegegner abgeschlossene Vereinbarung in Bezug auf die angeklagten Delikte von Bedeutung sein solle.

#### **E. 3.4**

Nach Würdigung der Aussagen der Beteiligten stellt die Vorinstanz den rechtserheblichen Sachverhalt willkürfrei fest. Sie setzt sich mit den entscheidrelevanten Argumenten des Beschwerdeführers auseinander; eine Verletzung der Begründungspflicht bzw. des rechtlichen Gehörs liegt nicht vor. Die Vorinstanz hält fest, dass die Angaben des Beschwerdegegners durch diejenigen von D.\_\_\_\_\_ und H.\_\_\_\_\_ sowie die vorliegenden Dokumente im Wesentlichen und durch die Aussagen des Beschwerdeführers selbst immerhin teilweise bestätigt würden, wogegen der Beschwerdeführer zum Teil widersprüchliche Angaben hinsichtlich der Freiwilligkeit der Zahlung an D.\_\_\_\_\_ und der in der Branche herrschenden Usanzen betreffend Courtagen gemacht habe. Es sei erstellt, dass der Beschwerdeführer über sämtliche für die Zahlung der Fr. 154'513.85 massgeblichen Tatsachen im Bild gewesen ist. Dabei sei unerheblich, ob der Beschwerdegegner auf die Zahlung gedrängt und gesagt habe, ansonsten würde er kündigen. Nachdem der Beschwerdeführer laut eigenen Ausführungen beim fraglichen Projekt mit einem grossen Profit dank der Dienstleistung von D.\_\_\_\_\_ gerechnet habe, nachweislich den von D.\_\_\_\_\_ geforderten Betrag an ihn überwiesen habe, könne aus diesem Verhalten nur abgeleitet werden, dass der Beschwerdeführer mit dem Entgelt für D.\_\_\_\_\_ grundsätzlich einverstanden gewesen sei.

Die vorinstanzliche Beweiswürdigung ist unter keinem Gesichtspunkt zu beanstanden. Die Willkür rügen erweisen sich als unbegründet. Wo der Beschwerdeführer nicht auf die vorinstanzliche Beweiswürdigung eingeht, sondern die Ereignisse einzig aus seiner Sicht darlegt, kann auf seine Kritik nicht eingetreten werden.

#### **E. 4.1**

In einer persönlich verfassten Beschwerdeergänzung beantragt der Beschwerdeführer, im Falle einer Rückweisung an die Vorinstanz "auch einmal angehört und befragt zu werden als Geschädigter, was bisher noch nie der Fall war". Der Rechtsvertreter des Beschwerdeführers hält in der Beschwerde fest, die Vorinstanz werde darüber zu entscheiden haben, ob sie aufgrund der Rückweisung nicht D. \_\_\_\_\_ und den Beschwerdeführer nochmals anhören müsste.

#### **E. 4.2**

Da weder in der Beschwerde noch in der Beschwerdeergänzung diesbezüglich eine Rüge erhoben wird (sondern es gemäss den Anträgen des Beschwerdeführers und seines Rechtsvertreters im Falle einer Rückweisung dem neuen Entscheid der Vorinstanz überlassen bleiben soll, ob die Befragungen vorzunehmen seien), ist in diesem Punkt auf die Beschwerde nicht einzutreten. Anzumerken ist, dass der Beschwerdeführer entgegen seiner Behauptung am 29. April 2014 ausführlich durch die Staatsanwaltschaft Basel-Landschaft befragt worden ist.

#### **E. 5.1**

Die Vorinstanz erwägt zutreffend, dass gleich mehrere Tatbestandselemente des Betrugs nicht erfüllt seien. Gestützt auf den festgestellten Sachverhalt stehe fest, dass der Beschwerdeführer über den Grund und die wesentlichen Tatsachen im Zusammenhang mit der von D. \_\_\_\_\_ gestellten Rechnung im Bilde gewesen sei und in Kenntnis dieser Tatsachen die Überweisung vorgenommen habe. Es sei nicht ersichtlich, inwiefern der Beschwerdegegner den Beschwerdeführer über den Grund der Zahlung arglistig getäuscht haben sollte.

Soweit sich der Beschwerdeführer gegen die vorinstanzliche rechtliche Würdigung wendet, entfernt er sich von den tatsächlichen Feststellungen der Vorinstanz. Er legt seinem Antrag auf Schuldigsprechung wegen Betrugs nicht den willkürfrei festgestellten Sachverhalt der Vorinstanz zugrunde, sondern seine eigene Sachdarstellung. Die rechtliche Qualifikation durch die Vorinstanz - Freispruch vom Betrugsvorwurf - hält vor Bundesrecht stand.

#### **E. 5.2**

Der Beschwerdeführer rügt, die Vorinstanz prüfe, ob die Überweisung der Hälfte der erhaltenen Provision an den Beschwerdegegner durch D. \_\_\_\_\_ eine ungetreue Geschäftsbesorgung darstelle. Dies sei aber nicht der Tatvorwurf gemäss rektifizierter Anklageschrift vom 15. November 2016. Anklagevorwurf sei die vom Beschwerdeführer veranlasste Zahlung von Fr. 154'513.85 an D. \_\_\_\_\_, was von der Vorinstanz nicht rechtlich geprüft worden sei.

Die Vorinstanz verneint den Tatbestand der ungetreuen Geschäftsbesorgung in Bezug auf beide Zahlungen, d.h. sowohl die vom Beschwerdeführer ausgeführte Überweisung der Fr. 154'513.85 an D. \_\_\_\_\_ als auch die Zahlung von Fr. 76'954.-- durch D. \_\_\_\_\_ an den Beschwerdegegner.

Die Vorinstanz hält fest, der Beschwerdegegner habe nicht für die beim Treuebruch erforderliche Selbstständigkeit im Sinne einer Verfügungsmacht innerhalb der B. \_\_\_\_\_ verfügt, da er zu deren Lasten keine Zahlungen habe auslösen können. Der gegen die zutreffende Feststellung der Vorinstanz vom Beschwerdeführer erhobene Einwand, es seien selbst in grossen Unternehmen Kollektivunterschriften erforderlich, ist unbehelflich. Der

Beschwerdegegner hatte auch keine Kollektivunterschrift, vielmehr war es allein der Beschwerdeführer, der zu Lasten seines Einzelunternehmens Zahlungsanweisungen veranlassen konnte. Folglich war es denn auch allein der Beschwerdeführer, welcher die Zahlung an D. \_\_\_\_\_ veranlasste.

Sodann verneint die Vorinstanz auch das Tatbestandselement des Schadenseintritts, weil der Beschwerdeführer die Zahlung an D. \_\_\_\_\_ in Kenntnis des Rechtsgrundes und der massgeblichen Umstände getan und folglich in die Vermögensverminderung eingewilligt habe. Demzufolge liege gemäss Lehre und Rechtsprechung keine strafrechtlich relevante Schädigung vor. Dieser zutreffenden Begründung der Vorinstanz hält der Beschwerdeführer nichts entgegen. Der vorinstanzliche Schluss, auch der Tatbestand der ungetreuen Geschäftsbesorgung sei nicht erfüllt, ist nicht zu beanstanden.

#### **E. 6**

Die Beschwerde ist abzuweisen, soweit darauf eingetreten werden kann. Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die bundesgerichtlichen Kosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen ( Art. 66 Abs. 1 BGG ).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.